

Stadt Bad Neustadt a.d.Saale
Ordnungsamt
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a.d. Saale



- Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) (Veranstaltungsanzeige)
- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 3 LStVG (Veranstaltung nicht fristgemäß angezeigt)

(Bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes beachten)

1. Veranstalter/-in:

Name: _____ Vorname: _____

Firma/Verein: _____

Name, Vorname des Verantwortlichen sh. vorherige Zeile)

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefonnummer (auch erreichbar während der Veranstaltung):

2. Veranstaltungsort:

Name der Gaststätte/Vergnügungsstätte: _____

Anschrift in Bad Neustadt a.d.S.: _____

3. Räume und Betriebsräume im Freien, die genutzt werden

(z. B. Nebenzimmer, Saal, Aufzählung und m²-Angabe für Betriebsräume im Freien)

Bezeichnung der Räume m²

4. Veranstaltungsdatum: _____

5. Uhrzeit (von – bis): _____

6. Art der Veranstaltung:

(z. B. Tanz-, Musikveranstaltung, Konzert, motorsportliche Veranstaltung, Filmvorführung, Vortrag, etc.)

Musikrichtung und Gruppennamen bitte angeben

7. Voraussichtliche Besucherzahl: _____ **Eintrittspreis:** _____ €

8. Anzahl vorgesehener Ordner: _____

Security Firma oder eigene Ordner

9. Abgabe alkoholischer Getränke Abgabe alkoholfreier Getränke

Abgabe von Speisen

(bitte ankreuzen, falls nicht vom Gastwirt)

Den Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift des/der Veranstalters/-in bzw. des/der Vertretungsberechtigten

Für den Ausschank alkoholischer Getränke benötigen Sie zusätzlich eine vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 12 GastG. Antrag erhältlich beim Ordnungsamt der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale oder auch unter:

www.bad-neustadt.de/Rathaus/Formulare/Ordnungsamt/AntragGestattung§12GastG

Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ist die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale, Rathausgasse 2, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale
Email: datenschutz@bad-neustadt.de, Telefon: 09771/91 06 171.

Unsere behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Landkreis Rhön-Grabfeld, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale, Telefon: 09771/94-342
E-Mail: datenschutz@rhoen-grabfeld.de

Die Daten werden erhoben zur Durchführung der öffentlichen Veranstaltung nach Landesstraf- und Verordnungsgesetz

(LStVG) und weiteren Vorschriften. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO und Art. 6 LStVG. Ihre Daten werden entsprechend den Vorgaben des LStVG an Dritte weitergegeben.

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes

Anzeige/Erlaubnis Antrag für öffentliche Vergnügungen

Allgemeines:

- Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
- Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat der Gemeinde unter Angabe der Art, der Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer **spätestens eine Woche vorher** schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf einer Erlaubnis, wenn
 - die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß (*spätestens eine Woche vorher*) erstattet wird,
 - es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt,
 - zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Zu 1.) Veranstalter/-in:

Veranstalter/-in einer Vergnügung ist, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Es reicht aus, wenn von mehreren Veranstaltern einer Vergnügung nur einer die Anzeige erstattet.

Zu 2.) und 3.) Veranstaltungsort/Räume:

Es ist zu prüfen, ob der Veranstaltungsort und die vorgesehenen Räume bzw. Flächen, auch soweit sie sich im Freien befinden, sicherheitstechnisch geeignet sind.

Zu 4.) Veranstaltungsdatum:

Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Veranstaltungen ist der gewünschte Wochentag anzugeben.

Zu 5.) Uhrzeit der Veranstaltung:

Es gelten die Sperrzeitregelungen der Gaststättenverordnung.

Zu 6.) Art der Veranstaltung:

Die Angabe der genauen Veranstaltungsart dient der sicherheitsrechtlichen Einstufung der Veranstaltung. Die im Klammerzusatz gemachten Angaben dienen als Hilfestellung zur Beschreibung der Veranstaltungsart.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:			
	Lageplan mit Darstellung der Flucht- und Rettungswege		Antrag § 12 GastG
	Lageplan der Parkmöglichkeiten und Parkraumkonzept		Sicherheitskonzept, Hygienekonzept

Dieser Abschnitt wird von der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale ausgefüllt.

Der Eingang der Veranstaltungsanzeige am _____ bei der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale wird bestätigt.

Nachdem für diese Veranstaltung keine 1.000 Personen gleichzeitig zugelassen werden und die Anzeige rechtzeitig erfolgte, bedarf es keiner förmlichen Erlaubnis.

Abdruck für

PI NES

FW _____

Stadt Bad Neustadt a.d. Saale, _____

Unterschrift mit Siegel